

Verordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem

vom 25.06.1985

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1982 - GV. NW. S. 486 - in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 - GV. NW. S. 475 - wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 13.06.1985 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Gemeinde Kirchhundem ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem.

Verordnung vom 25.06.1985, in Kraft am 09.07.1985

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem

Anlage zu § 2 der „Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem“ vom 25.06.1985

Die Schulbezirke für die einzelnen Grundschulen umfassen nachstehende Ortschaften bzw. Gemeindeteile und werden wie folgt festgesetzt:

I. Katholische Bekenntnisschulen

1. Grundschule Brachthausen

Ahe
Brachthausen
Breitenbruch
Emlinghausen
Kohlhagen
Kuhlenberg
Mark
Silberg
Varste
Wirme

2. Grundschule Heinsberg

Albaum
Böminghausen
Böminghauser Werk
Heinsberg

3. Grundschule Kirchhundem

Berghof
Bettinghof
Flape
Herrntrop
Kirchhundem
Vasbach
Heidschott
Hofolpe
Würdinghausen

4. Grundschule Oberhundem

Alpenhaus
Erlhof
Haus Bruch
Marmecke
Oberhundem
Rhein-Weser-Turm
Rinsecke
Rüspe
Schwartmecke
Selbecke
Stelborn

5. Grundschule Welschen Ennest

Arnoldihof
Benolpe
Kruberg
Rahrbach
Rahrbacher Höhe
Welschen Ennest

II. Gemeinschaftsschulen

Grundschule Würdinghausen

Gebiet der Gemeinde Kirchhundem